

**Stellungnahmen / Hinweise
aus den Beteiligungen der Behörden, Fachämter und
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Erneute Frühzeitige Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
vom 31.05.2024 bis 05.07.2024**

sowie

**Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
vom 09.04.2025 bis 12.05.2025**

**zur 158. Änderung des Flächennutzungsplans
– Weizenmühlenstraße / Kesselstraße –**

(Vorentwurf)

Stand der Abwägung erneute Beteiligung § 4(1): September 2024

Stand der Abwägung Beteiligung § 4(2): Mai 2025



Hinweis: Im Jahr 2016 wurde vom 21.06.2016 bis 22.07.2016 bereits eine Beteiligung der Behörden gemäß 4(1) durchgeführt. Aufgrund veränderter Planungsziele wurde diese jedoch im Jahr 2024 wiederholt. Die Stellungnahmen der Beteiligung von damals sind somit nicht in der Abwägung berücksichtigt.

I. Liste der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Fachämter, die abwägungsrelevante Stellungnahmen / Hinweise zur 158. Änderung des Flächennutzungsplans – Weizenmühlenstraße / Kesselstraße - (Vorentwurf) vorgebracht haben

1. Bezirksregierung Düsseldorf - Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
2. Bezirksregierung Düsseldorf: Landesplanerische Stellungnahme - Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
3. Colt Technology Services GmbH - Uerdinger Strasse 90, 40474 Düsseldorf
4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln
5. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Postfach 1243, 63202 Langen
6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln - Werkstattstraße 102, 50733 Köln
7. euNetworks GmbH - Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main
8. Geologischer Dienst NRW – De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld
9. IHK Düsseldorf - Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
10. LVR Amt für Denkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim
11. LVR Amt für Liegenschaften, Kennedyufer 2, 50679 Köln
12. Neuss Düsseldorfer Häfen vertreten durch Anwaltskanzlei, Hammer Landstraße 3, 41460 Neuss
13. Polizei Nordrhein-Westfalen, Städtebauliche Kriminalprävention, Postfach 101110, 40002 Düsseldorf
14. Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
15. Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf (im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH)
16. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, An der Münze 8, 50668 Köln
17. Amt 19 - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
18. Amt 23 - Amt für Gebäudemanagement
19. Amt 53/2 – Gesundheitsamt
20. Amt 63 – Bauaufsichtsamt
21. Amt 65 – Liegenschaftsamt
22. Amt 66 – Amt für Verkehrsmanagement
23. Amt 67 – Stadtentwässerungsbetrieb



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

24. Amt 68 – Gartenamt






Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

**II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen / Hinweise der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 158. Änderung des Flächennutzungsplans – Weizenmühlenstraße / Kesselstraße - (Vorentwurf)
(Beantwortungsstand 4(1): September 2024 / 4(2): Mai 2025)**


1. Bezirksregierung Düsseldorf

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Hinweis auf den Hubschraubersonderlandeplatz an der Außenstelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Es kann zu Höhenbeschränkungen oder der Notwendigkeit einer Hindernisbefreiung kommen. Im Plangebiet kann es zu Lärmbelästigungen durch Hubschrauber kommen.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die FNP-Änderung führt zu keinen neuen Immissionskonflikten. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben mit Höhenangaben ab. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird um Beteiligung der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde gebeten.	Die genannten Behörden wurden beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	c) Es befinden sich im Hafensbereich Düsseldorf immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Daraus resultierende Immissionsbeiträge (insbesondere Staub- und Lärm) auf den betroffenen Flächen der FNP-Änderung können nicht vollständig ausgeschlossen werden.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die FNP-Änderung führt zu keinen neuen Immissionskonflikten. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	d) Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Erweiterungen der vorhandenen Anlagen durch das Heranrücken von Gewerbe- und gemischten Bauflächen deutlich erschwert werden könnte. Eine Entwicklung der Standorte könnte sich somit zukünftig schwierig gestalten.	Die FNP-Änderung führt zu keinen neuen Immissionskonflikten. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Etwaige Immissionskonflikte werden auf Bebauungsplanebene gelöst. Teilweise erfolgt durch die FNP-Änderung nur eine Anpassung an den aktuellen Bestand. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	e) Es werden Hinweise zu Störfallbetrieben und zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie gegeben. In Bezug auf das gegenständliche Änderungsverfahren sollte erkennbar werden, inwieweit störfallrechtliche Belange in künftigen Planungsvorhaben Berücksichtigung finden.	Störfallrechtliche Belange werden im Umweltbericht (Teil B) behandelt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	f) Aus Sicht des Dezernates 54 Hochwasserschutz am Rhein bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange bei den weiteren Planungen die vorhandene Bemessungshochwasserordinate bei Rheinstrom-km 743,0 (Hafeneinfahrt Düsseldorf) von 36,52 m ü. NHN beachtet wird. Für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich der Kesselstraße ist ein Retentionsraumausgleich nötig. Gegebenenfalls ist hier ein separates Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.	Wird in einem parallelen Fachplanungsverfahren untersucht. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
4(2)	a) Hinweis auf den Hubschraubersonderlandeplatz an der Außenstelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Es kann zu Höhenbeschränkungen oder der Notwendigkeit einer Hindernisbefreiung kommen. Im Plangebiet kann es zu Lärmbelästigungen durch Hubschrauber kommen.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die FNP-Änderung führt zu keinen neuen Immissionskonflikten. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird um Beteiligung der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde gebeten.	Die genannten Behörden wurden beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	c) Es werden Hinweise, zu verschiedenen Betrieben im Hafen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
d) Es wird auf die Stellungnahme zur 4(1)-Beteiligung verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	



2. Bezirksregierung Düsseldorf: Landesplanerische Stellungnahme

a) Kapitel 3.2 der Begründung enthält einen redaktionellen Fehler. Die neue Verkehrsfläche soll nicht an der Weizenmühlenstraße geschaffen werden, sondern wie in Kapitel 5.4.1 beschrieben an der Holzstraße.	Kapitel 3.2 wurde redaktionell überarbeitet. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
b) Es wird um nachrichtliche Übernahme der Themen Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens, festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie Hochwasserentstehungsgebiet (Starkregen) auf die Planzeichnung gebeten.	Die Hinweise wurden nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
c) Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß §6 BauGB geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
d) Ggfls. ändert sich die in der Begründung genannte Ausgleichsmaßnahme in Form eines flutbaren Schotterunterbaus durch eine andere Ausgleichsmöglichkeit, dies steht der Änderung des FNPs jedoch nicht im Weg.	Es wurden mehrere mögliche Ausgleichsmöglichkeiten in die Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
e) Aus Sicht der WRRL (Hydromorphologie) bestehen grundsätzlichen keine Bedenken. Durch die vorbezeichnete FNP-Änderung sind keine signifikanten Beeinträchtigungen für das aktuelle Maßnahmenprogramm 2022-2027 zu erkennen.	Mögliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Mögliche Umweltauswirkungen sind im folgenden Umweltbericht entsprechend darzustellen.		
--	--	--	--


3. Colt Technology Services GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird auf im Änderungsbereich befindliche Leitungen verwiesen.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren und des Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	Es wird auf im Änderungsbereich befindliche Leitungen verwiesen.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren und des Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	


4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird darauf hingewiesen, dass die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bei konkreten Bauvorhaben zu beteiligen ist.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	a) Es wird auf die Stellungnahme zur 4(1)-Beteiligung verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	





5. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) können berührt werden.	Ein Hinweis wurde nachrichtlich in die Begründung (Teil A) aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	b) Bauvorhaben sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

6. Eisenbahn-Bundesamt


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es wird die Beteiligung der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH + Co. KG empfohlen.	Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH + Co. KG wurde beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Es wird die Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht empfohlen.	Die Behörde wurde beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
4(2)	a) Es wird die Beteiligung der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH + Co. KG empfohlen.	Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH + Co. KG wurde beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Es wird die Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht empfohlen.	Die Behörde wurde beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

7. euNetworks GmbH




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird auf im Änderungsbereich befindliche Leitungen verwiesen.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	Es wird auf im Änderungsbereich befindliche Leitungen verwiesen.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen




8. Geologischer Dienst NRW

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die zu berücksichtigen ist.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	




9. IHK Düsseldorf

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Der Ausweisung der Spitze der Weizenmühlenstraße (Standort Plange-Mühle) als Gewerbegebiet entspricht nicht den aktuellen hafenauffinen Nutzungen. Es wird um eine transparente Darstellung gebeten, warum die Reduzierung des Sondergebiets „Hafen“ an dieser Stelle den Vorgaben des Regionalplans entspricht.	Die Darstellung des Gewerbegebiets im Bereich Spitze Weizenmühlenstraße wurde verkleinert und somit an die aktuellen hafenauffinen Nutzungen angepasst. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und in einem Maßstab von 1:20000 dargestellt wird, kann es teilweise zu geringfügigen Abweichungen zwischen FNP-Darstellung und aktuellem Bestand kommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Es wird angeregt, dass die geplanten Nutzungen für das Kopfende des Hafenbeckens B genauer definiert werden. Die Ansiedlung von hafenauffinen Nutzungen wird begrüßt. Es liegen der IHK Informationen vor, dass eine Unternehmenszentrale an dem Standort entwickelt werden soll.	Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher ist, welche Nutzer bzw. Nutzungen genau am Kopfende des Hafenbeckens B angesiedelt werden, können diese auch nicht genauer konkretisiert werden. Wie in der Begründung beschrieben, sollen hafenauffine Betriebe und untergeordnet gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden. Zudem ist es nicht üblich, dass in einem FNP-Verfahren genaue gewerbliche Nutzer und bauliche Details benannt werden. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
	c) Es wird auf die Entwicklung des Kopfendes des Hafenbeckens C verwiesen bei der eine Unternehmenszentrale und Lagermöglichkeiten für Externe	Für das Kopfende des Hafenbeckens B ist eine FNP-Änderung notwendig, um im Übergangsbereich zwischen Wirtschaftshafen und Medienhafen	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>ohne FNP-Änderung entwickelt werden konnte. Es wird um Klarstellung gebeten, warum anders als am Hafenbeckenkopf C am Hafenbeckenkopf B eine FNP-Änderung notwendig wird.</p>	<p>einen städtebaulich prägenden Abschluss zu schaffen und dafür eine Steuerung auf Bebauungsplanebene zu ermöglichen. So sollen neben hafenaffinen und untergeordnet gewerblichen Nutzungen auch beispielsweise Aufenthalts- und Freiraumqualitäten entstehen, die einer planungsrechtlichen Steuerung bedürfen. Die Entwicklung des Hafenbeckenkopfes C ist daher aus städtebaulicher Sicht nicht mit der am Kopfende des Hafenbeckens B vergleichbar. Die Fläche des Hafenbeckenkopfes C liegen inmitten des Wirtschaftshafens und nicht im Randbereich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>d) Es wird angeregt, dass der sechste Absatz von Kapitel 3.2 „Regionalplan Düsseldorf“ überarbeitet wird. Die Aussage, wonach die Fläche am Kopfende des Hafenbeckens B aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht uneingeschränkt für GIB-typische Betriebsneuansiedlungen geeignet seien, teilt die IHK nicht. Die Flächen sind grundsätzlich für Lager- und Logistikgewerbe nutzbar, wenn kein Nachtbetrieb genehmigt wird.</p>	<p>Der Absatz wurde angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>e) Mit Blick auf das Thema „Ansiedlung von emittierenden Betrieben im Düsseldorfer Haupthafen“ wird angeregt, den letzten Absatz von Kapitel 5 „Ziele der Flächennutzungsplanänderung“ zu überarbeiten. Diese Aussage, dass Alternativstandorte für emittierende Nutzungen insbesondere in Reisholz zu finden sind, ist der IHK zu pauschal.</p>	<p>Der Absatz wurde angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>f) Ggf. ist ein Lärmgutachten erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass die gemischte Baufläche auf der Speditionstraße mit dem Hafen verträglich ist.</p>	<p>Thematik „Gewerbelärm“ wurde im Umweltbericht ergänzt. Die Erstellung eines Lärmgutachtens wird im Rahmen eines etwaigen</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Thema sollte in Umweltbericht und Begründung behandelt werden.	<p>neuen Bebauungsplans erstellt. Dort wird sichergestellt, dass neue Wohnnutzungen mit dem Hafen verträglich wird. Aktuell ist jedoch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Speditionstraße geplant. Die Darstellung gemischte Baufläche führt zu keinen neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikten. Die Halbinsel Speditionstraße ist teilweise bereits jetzt (wirtschaftshafenseitig) als gemischte Baufläche dargestellt. Daher ist auf Ebene des FNP kein Gutachten notwendig.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>	
4(2)	a) Es wird um eine redaktionelle Korrektur in Kapitel 1 gebeten.	<p>Der Verweis auf Kapitel 3.3.1 des Regionalplans wurde aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	b) Die zukünftige Darstellung im Bereich Kopfende Hafenbecken B wird mitgetragen, wenn auch tatsächlich hafenauffines Gewerbe realisiert wird.	<p>Die Fläche am Kopfende des Hafenbeckens B wird westlich der verlängerten Linie des Ostufers der Weizenmühlenstraße weiterhin als Sondergebiet Hafen und östlich davon als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Hier sollen vorwiegend hafenauffine Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet werden (also Nutzungen mit funktionalem Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb des Hafens; vgl. Definition Hafenauffinität in Erläuterungen Nr. 2 zu Kapitel 3.3.2 RPD und Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 LEP NRW).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	c) Es wird nicht ausgeschlossen, dass eine Hauptverwaltung im Bereich Kopfende Hafenbecken B entstehen soll. Es werden Hinweise gegeben, die auf Ebene des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene behandelt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Bebauungsplans umgesetzt werden sollen, um sicherzustellen, dass landes- und regionalplanerischen Vorgaben Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	d) Es wird um Übernahme des folgenden Satzes in die Begründung des Kapitels 5.2. gebeten: „Sofern ein Hochhausvorhaben am Kopfende von Hafenbecken B realisiert werden soll, wird der Baukörper auf Ebene des Bebauungsplans vertikal nach Art der baulichen Nutzung gegliedert, um hafenauffine Nutzungen sicherzustellen“.	Der Satz wird nicht in die Begründung der 158. FNP-Änderung übernommen. Es soll nicht in der Begründung des FNP-Verfahrens festgelegt werden, wie im Bebauungsplan hafenauffine Nutzungen am Kopfende des Hafenbeckens B zukünftig gesteuert werden. Es wird auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die genau bauliche Ausgestaltung eines Grundstücks (z.B. Höhen oder bauliche Kubatur) sind nicht Teil des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens und entsprechen nicht dem Planungsverständnis und der Regelungsdichte eines Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf werden grundsätzlich weder Höhen noch genaue Gebäudegrundrisse festgelegt. Die Art der baulichen Nutzung durch eine vertikale Steuerung kann nicht auf Ebene des FNP geregelt werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	

10. LVR Amt für Denkmalpflege

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft eine Mehrzahl eingetragener Baudenkmäler. Diese werden in der Schutzgutbetrachtung mit ihren Denkmalwerten und möglichen Auswirkungen darzustellen sein.	Die eingetragenen Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen. Das Thema wird im Umweltbericht behandelt. Durch die FNP-Änderung werden keine Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen vorgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

11. LVR Amt für Liegenschaften

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird um die Beteiligung des LVR Amtes für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn gebeten.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	



12. Neuss Düsseldorfer Häfen vertreten durch Anwaltskanzlei

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Bezüglich der genauen räumlichen Abgrenzung der Spitze der Halbinsel Weizenmühlenstraße (ehem. Plange Mühle) ist auf die zeichnerische Festlegung im Regionalplan Düsseldorf (RPD) hinzuweisen.	Die Darstellung des Gewerbegebiets im Bereich Spitze Weizenmühlenstraße wurde an die aktuellen hafenauffinen Nutzungen angepasst. Da der Flächennutzungsplan und Regionalplan nicht parzellenscharf sind und der Flächennutzungsplan in einem Maßstab von 1:20000 dargestellt ist, kann es teilweise zu geringfügigen Abweichungen zwischen FNP und Regionalplan kommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Bereich der ehemaligen Plange Mühle als auch die Halbinsel Kesselstraße einschließlich des Kopfendes des Hafenbeckens B erheblich durch Immissionen, insbesondere Gewerbelärm, Gerüche, Staub und Feinstaub, vorbelastet sind. Es sollten daher bereits jetzt bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials die Umwelteinwirkungen auf die Gewerbegebiete gutachterlich untersucht und bewertet werden.	Die genannten Umwelteinwirkungen werden für die Halbinsel Kesselstraße (einschließlich des Kopfendes des Hafenbeckens B) gutachterlich im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens untersucht. Sofern Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte ermittelt werden, werden diese in den neuen Gewerbegebieten und gemischten Bauflächen auf Ebene des Bebauungsplans gelöst (z.B. Nutzungsgliederung oder technische Maßnahmen). Die Umwelteinwirkungen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur grundsätzlich behandelt werden. Alle für die Planung wesentlichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht umfassend dargestellt. Auf der	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<p>Ebene des Flächennutzungsplans entstehen keine neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikte. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Da die genaue Bebauung auf FNP-Ebene noch nicht feststeht, können keine genauen Immissionswerte genannt werden. Durch die Staffelung der Baugebiete nach dem Trennungsgrundsatz (SO-Hafen/Gewerbegebiet/Gemischte Baufläche) können jedoch grundsätzliche Immissionskonflikte vermieden werden, die für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind. So kann einerseits verhindert werden, dass schutzwürdige Nutzungen im Medienhafen und Hamm durch stark emittierende Nutzungen beeinträchtigt werden und andererseits Hafennutzungen nicht durch heranrückende Wohnnutzungen eingeschränkt werden. Somit leistet die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes einen Beitrag zur grundsätzlichen Vermeidung von Immissionskonflikten. Auf der Halbinsel Weizenmühlenstraße erfolgt mit der Darstellung als Gewerbegebiet lediglich eine Anpassung an den aktuellen Bestand. Die gutachterliche Untersuchung wird im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass etwaige neue Gewerbenutzungen mit dem Hafen verträglich sind. Aktuell ist jedoch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Weizenmühlenstraße geplant. Die Erstellung von Gutachten für die Speditionstraße wird ebenso im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass neue Nutzungen mit dem Hafen verträglich wird. Aktuell ist jedoch</p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<p>auch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Speditionstraße geplant. Die Darstellung gemischte Baufläche führt zu keinen neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikten. Die Halbinsel Speditionstraße ist teilweise bereits jetzt (industriehafenseitig/westlich) als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
	<p>c) Im Falle von zu erwartenden Überschreitungen sollte bereits jetzt in die Planung eingestellt, dass Immissionskonflikte nicht zu Lasten des landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Hafenstandortes gelöst werden. Es sollte daher auch bereits jetzt auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans klar zum Ausdruck gebracht werden, dass Immissionskonflikte nicht auf Seiten der Hafenwirtschaft, sondern ausschließlich im Bereich der neuen Gewerbegebiete zu lösen sind.</p>	<p>Ein Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. Der landesbedeutsame Hafen darf durch die neuen Gewerbegebiete und gemischten Bauflächen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
	<p>d) Es wird daher angeregt, bereits jetzt auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Belastung durch Immissionen, insbesondere Gewerbelärm, Gerüche, Staub und Feinstaub, im Bereich westlich der Speditionstraße weiter nachzugehen, um die umweltrechtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu kennen und im Planungsprozess berücksichtigen zu können. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Vorbelastungssituation ähnlich darstellt wie im Bereich Speditionstraße West.</p>	<p>Die Umwelteinwirkungen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich behandelt. Die Erstellung von Gutachten für die Speditionstraße wird im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass neue Nutzungen mit dem Hafen verträglich wird. Aktuell ist jedoch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Speditionstraße geplant. Die Darstellung gemischte Baufläche führt zu keinen neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikten. Die Halbinsel Speditionstraße ist teilweise bereits jetzt</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		(wirtschaftshafenseitig) als gemischte Baufläche dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	e) Anregung auch für die jetzt zur städtebaulichen Entwicklung anstehenden Bereiche Kesselstraße und Speditionstraße Vertragsverhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine ähnliche Verständigung wie die Hafenvereinbarung vom 07.07.2016 zu finden.	Wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

13. Polizei Nordrhein-Westfalen, Städtebauliche Kriminalprävention

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Sollten hinsichtlich der städtebaulichen Ausgestaltung (Beleuchtung, Wegekennzeichnung) oder der Einbruchhemmung im Bereich Container-Logistik noch Fragen bestehen, bieten wir dem Investor / dem Bauträger gerne frühzeitig eine kostenfreie und unabhängige Beratung an.	Wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	a) Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es werden verschiedene Vorschläge zur städtebaulichen Kriminalprävention gemacht.	Die Vorschläge werden in den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

14. Stadtwerke Düsseldorf AG

4(1)	Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Aussagen zu Immissionswerten trifft, können die Stadtwerke Düsseldorf AG der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht zustimmen. Mit der geplanten, umfassenden neuen Darstellung als Gewerbegebiet, und nicht mehr wie bisher als Sondergebiet Hafen, dürfte	Für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird ein Gewerbelärmgutachten für die Halbinsel Kesselstraße (einschließlich Kopfende Hafenbecken B) erstellt. Sofern Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte ermittelt werden, werden diese in den neuen Gewerbegebieten auf Ebene des Bebauungsplans gelöst (z.B. Nutzungsgliederung oder technische Maßnahmen). Der	
------	---	--	---


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	<p>eine deutliche Verschärfung der Immissionswerte nach TA-Lärm von derzeit Tag und Nacht 70dB(A) nach Tag 65dB(A) und Nacht 50dB(A) verbunden sein. Es ist zu befürchten, dass dies indirekte, nachteilige Auswirkungen auf das Sondergebiet Kraftwerk hat und damit Erweiterungs- und/oder Umbaumaßnahmen genehmigungsrechtlich unterbunden bzw. erschwert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die schutzbedürftigen Nutzungen aktiv für ihren eigenen Schutz vor Lärm und anderen Umweltbelastungen sorgen müssen und es zu keiner Emissionsverschärfung im verbleibenden Hafengebiet, insbesondere für die Kraftwerksflächen sowie die versorgungstechnisch notwendigen Liegenschaften der Stadtwerke Düsseldorf AG kommt. Dies muss den Betrieb des aktuellen Bestandes umfassen, als auch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen.</p>	<p>Wirtschaftshafen wird nicht durch zusätzliche Restriktionen eingeschränkt. Die Umwelteinwirkungen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur grundsätzlich behandelt werden. Alle für die Planung wesentlichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht umfassend dargestellt. Aus der FNP-Änderung leiten sich keine konkreten Bauvorhaben ab. Da die genaue Bebauung auf FNP-Ebene noch nicht feststeht, können keine genauen Immissionswerte genannt werden. Durch die Staffelung der Baugebiete nach dem Trennungsgrundsatz (SO-Hafen/Gewerbegebiet/Gemischte Baufläche) können jedoch grundsätzliche Immissionskonflikte vermieden werden, die für die vorbereitende Bauleitplanung relevant ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans entstehen daher keine neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikte. Auf der Halbinsel Weizenmühlenstraße erfolgt mit der Darstellung als Gewerbegebiet lediglich eine Anpassung an den aktuellen Bestand und an den Regionalplan. Gutachterliche Untersuchungen werden im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass etwaige neue Gewerbenutzungen mit dem Hafen verträglich sind. Aktuell ist jedoch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Weizenmühlenstraße geplant.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>	
4(2)	<p>Es muss sichergestellt sein, dass die schutzbedürftigen Nutzungen aktiv für ihren eigenen Schutz vor Lärm und anderen Umweltbelastungen sorgen müssen und es zu keiner</p>	<p>Für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren wird ein Gewerbelärmgutachten für die Halbinsel Kesselstraße (einschließlich Kopfende Hafenbecken B) erstellt. Sofern</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	<p>Emissionsverschärfung im verbleibenden Hafengebiet, insbesondere für die Kraftwerksflächen sowie die versorgungstechnisch notwendigen Liegenschaften der Stadtwerke Düsseldorf AG kommt. Dies muss den Betrieb des aktuellen Bestandes umfassen, als auch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen.</p>	<p>Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte ermittelt werden, werden diese in den neuen Gewerbegebieten auf Ebene des Bebauungsplans gelöst (z.B. Nutzungsgliederung oder technische Maßnahmen). Ebenso werden andere Umweltbelastungen auf Bebauungsplanebene ermittelt. Auf der Halbinsel Weizenmühlenstraße erfolgt mit der Darstellung als Gewerbegebiet lediglich eine Anpassung an den aktuellen Bestand. Gutachterliche Untersuchungen werden im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass etwaige neue Gewerbenutzungen mit dem Hafen verträglich sind. Aktuell ist jedoch kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Weizenmühlenstraße geplant. Die Erstellung von Gutachten für die Speditionstraße wird ebenso im Rahmen eines etwaigen neuen Bebauungsplans durchgeführt. Dort wird sichergestellt, dass neue Nutzungen mit dem Hafen verträglich wird. Aktuell ist jedoch ebenso kein neues Bebauungsplanverfahren für die Halbinsel Speditionstraße geplant. Die Halbinsel Speditionstraße ist teilweise bereits jetzt (wirtschaftshafenseitig) als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
--	--	---	--




15. Ericsson GmbH im Auftrag der der Deutschen Telekom Technik GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	<p>Es werden Verläufe von vorhandenen Richtfunkstrecken mitgeteilt. Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25, freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des</p>	<p>Aus der FNP-Änderung ergeben sich keine konkreten Baumaßnahmen, die Richtfunkstrecken beeinträchtigen könnten.</p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

16. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden Hinweise zur Wasserstraße Rhein und zu Vorgaben des ES-TRIN (Anforderungen an das Emissionsverhalten von Schiffen) gegeben, die auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt werden sollen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Bebauungsplanung beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	a) Es wird darum gebeten, dass Schallimmissionen, die durch die Schifffahrt verursacht werden in den weiteren Untersuchungen beachtet werden.	Wird auf Ebene des Bebauungsplans beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) Es wird auf einen Anleger des WSA Rhein im Hafenbecken C hingewiesen. Wie in der Begründung zum FNP beschrieben wird davon ausgegangen, dass die hafengebundenen Nutzungen und die damit verbundenen Lärmemissionen nicht durch den 158. Änderung des FNP eingeschränkt werden.	Die hafengebundenen Nutzungen werden durch die FNP-Änderung nicht eingeschränkt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

17. Amt 19 - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es werden umfangreiche Textbeiträge zu umweltrelevanten Themen mitgeteilt, die in den Umweltbericht übernommen werden sollen.	Die Textbeiträge werden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
4(2)	Es werden Textbeiträge zu umweltrelevanten Themen mitgeteilt, die in den Umweltbericht übernommen werden sollen.	Die Textbeiträge werden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



18. Amt 23 - Amt für Gebäudemanagement

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird die Einbindung von Amt 65 empfohlen.	Amt 65 wurde und wird weiterhin beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

19. Amt 37/51: Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es werden umfängliche Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz gegeben.	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	Es werden umfängliche Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz gegeben.	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

20. Amt 53/2: Gesundheitsamt



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Bei der weiteren Bearbeitung des Planungsvorhabens sollten alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden, wie sie in der Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung (Januar 2019) aufgeführt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
4(2)	Bei der weiteren Bearbeitung des Planungsvorhabens sollten alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden, wie sie in der Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung (Januar 2019) aufgeführt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


21. Amt 63: Bauaufsichtsamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird auf Baudenkmäler im Plangebiet hingewiesen. Gem. § 9 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.	Das Thema Denkmalschutz wird im Umweltbericht behandelt. Die Hinweise auf §9 DschG NRW werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4(2)	Es wird auf eingetragene Baudenkmäler und denkmalgeschützte technische Anlagen hingewiesen. Diese sind bei allen anstehenden Planungen zu berücksichtigen sowie während etwaiger Baumaßnahmen zu schützen. Im Vorfeld der Umsetzung von Baumaßnahmen ist der Unteren Denkmalbehörde ein Schutzmaßnahmenkonzept als Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis vorzulegen.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Die Thematik wurde umfassend im Umweltbericht behandelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	



22. Amt 65: Liegenschaftsamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Die vorhandenen, hafenauffinen Nutzungen an der Weizenmühlenstraße sollten den aktuellen Gegebenheiten entsprechend, abgebildet werden. Im weiteren Verfahren sind die Flächenausweisungen ggf. zu schärfen.	Die Darstellungen an der Weizenmühlenstraße wurden angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Mit Blick auf die Entwicklung der Kesselstraße wünscht sich das Liegenschaftsamt, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Wirtschaftsförderung und einer städtebaulichen Entwicklung, an der Stelle ein größtmögliches Maß	Die Entwicklung eines hochwertigen Gewerbequartiers gemäß Siegerentwurf wird mit der Darstellung als Gewerbegebiet vorbereitet. Da im Kerngebiet (MK) Wohnen untergeordnet zulässig	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	an höherwertiger Nutzung wie z.B. MK-Ausweisungen.	wäre, wird die Kesselstraße als Gewerbegebiet dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
4(2)	Die vorhandenen, hafenauffinen Nutzungen an der Weizenmühlenstraße werden entsprechend den aktuellen Gegebenheiten abgebildet. Im weiteren Verfahren sind die Flächenausweisungen ggf. zu schärfen.	Nach Prüfung wurde festgestellt, dass die Flächendarstellungen für eine nicht parzellenscharfe FNP-Änderung scharf genug sind. Der Stellungnahme wird gefolgt.	


23. Amt 66: Amt für Verkehrsmanagement

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Ob Änderungen an der Öffentlichen Beleuchtung notwendig werden, kann beim derzeitigen Planungsstand nicht ermittelt werden. Daher bitte wir Sie uns beim weiteren Verfahren zu beteiligen. Es wird darum gebeten die Schutzanweisung der NGD zu beachten.	Wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans beachtet. Aus der FNP-Änderung ergeben sich keine Maßnahmen die Änderungen an der öffentlichen Beleuchtung notwendig machen würden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	b) In Hinblick auf eventuell notwendige Verkehrsuntersuchungen (siehe auch Hinweis 66/2) wird auf das Anforderungsprofil mit dem Titel Anforderungen an Mobilitätsuntersuchungen für Vorhaben, die eine Bauleitplanung auslösen der Abteilung 66/7 hingewiesen. Dieses kann bei Bedarf angefordert werden.	Wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	




24. Amt 67: Stadtentwässerungsbetrieb

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es wird ein Textvorschlag zum Thema Hochwasser und Überschwemmungsgebiete gemacht.	Wird gefolgt. Der Text wird in den Umweltbericht übernommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Es wird um Aufnahme zusätzlicher Hinweise gebeten. Zusätzlich sollen zwei redaktionellen Änderungen aufgenommen werden.	Die Hinweise und Änderungen werden aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

25. Amt 68: Gartenamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es werden Textbeiträge zu umweltrelevanten Themen mitgeteilt, die in den Umweltbericht übernommen werden sollen.	Die Textbeiträge werden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	b) Um dem steigenden Grünflächenbedarf gerecht zu werden, sollte bereits auf FNP-Ebene eine entsprechende Fläche im Bereich Kesselstraße – gemäß Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von 2019 – dargestellt werden.	Die Grünfläche wird gemäß Siegerentwurf auf FNP-Ebene dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	
	c) Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Population von streng oder besonders streng geschützten Tierarten können die Ergebnisse aus der laufenden Aktualisierung des Artenschutzgutachtens aus dem Jahr 2018 herangezogen werden.	Wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren herangezogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen